

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2, 11, 22, 29 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist sowie Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und § 13 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht in der Periode 2026 bis 2032 aus 10 Verbandsräten.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verbandsausschuss, bestehend aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und 4 weiteren Verbandsräten, wobei mindestens ein Ausschussmitglied aus dem Bereich der Marktgemeinde Pleinfeld kommen muss,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und 2 weiteren Verbandsräten, wobei mindestens ein Ausschussmitglied aus dem Bereich der Marktgemeinde Pleinfeld kommen muss.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt die oder der Verbandsvorsitzende. ²Bei Verhinderung die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter. ³Im Rechnungsprüfungsausschuss führt eine oder ein von der Verbandsversammlung bestimmte Verbandsrätin oder bestimmter Verbandsrat den Vorsitz, die Stellvertretung wird ebenfalls von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle der Verbandsversammlung (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der Verbandsräte; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für Sitzungen der Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 EUR.
- (3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Verbandsräte lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) ¹Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Satz 1 gilt nicht für die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören.

§ 4

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende erhält für ihre oder seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 630,00 EUR zuzüglich 120,00 EUR Fahrtkostenersatz.

- (2) Die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für ihre oder seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils am Monatsende ausbezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 30.06.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des örtlichen Verfassungsrechts vom 03.06.2020 außer Kraft.

Stirn, 30.06.2026

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal

gez.
Lisa Schlosser
Verbandsvorsitzende

